

MARXZELL
natürlich lebendig

Redaktionsstatut der Gemeinde
Marxzell zur Herausgabe des
Mitteilungsblatts

in der Fassung vom 01.03.2019

Inhaltsverzeichnis

- | | |
|---|-------------|
| 1. Zweckbestimmung | Seite 3 |
| 2. Herausgeber, Name, Verlag,
Verantwortlichkeit, Erscheinen,
Redaktionsschluss | Seite 3 - 4 |
| 3. Grundsätze der Veröffentlichung | Seite 4 - 6 |
| 4. Anzeigenteil | Seite 6 |
| 5. Gewährleistung | Seite 6 |
| 6. Inkrafttreten | Seite 6 |

1. Zweckbestimmung

Die Gemeinde Marxzell gibt zur Veröffentlichung amtlicher Bekanntmachungen, sonstiger amtlicher Mitteilungen und zur Information der Bevölkerung über Gemeindeangelegenheiten ein Amtsblatt heraus. Es führt die Bezeichnung „Mitteilungsblatt der Gemeinde Marxzell“. Das Mitteilungsblatt ist das öffentliche Bekanntmachungsorgan der Gemeinde gemäß § 1 der Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung vom 14. Dezember 1981.

Das Mitteilungsblatt dient in erster Linie der Veröffentlichung amtlicher Bekanntmachungen der Gemeinde und für die Information der Bevölkerung über amtliche kommunale Angelegenheiten. Darüber hinaus werden Informationen der Vereine, Organisationen, Institutionen, Parteien, Fraktionen im Gemeinderat, Kirche und der öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde Marxzell inseriert. Veröffentlichungen müssen sachbezogen formuliert sein und sollen den wesentlichen Inhalt nicht übersteigen. Das Mitteilungsblatt gehört nicht zur Meinungspressen. Diesem besonderen Charakter des Mitteilungsblatts ist bei allen Veröffentlichungen Rechnung zu tragen.

2. Herausgeber, Name, Verlag, Verantwortlichkeit, Erscheinen, Redaktionsschluss

- 2.1 Herausgeber des Mitteilungsblatts ist die Gemeinde Marxzell.
Das Amtsblatt führt die Bezeichnung „Mitteilungsblatt“.
- 2.2 Druck und Verlag erfolgt über die Firma Dürrschnabel Druck & Medien GmbH,
Schulstraße 12, 76477 Elchesheim-Illingen, Telefon 07245 / 92 70-0,
E-Mail: marxzell@duerrschnabel.com
- 2.3 Das Mitteilungsblatt besteht aus einem amtlichen, einem redaktionellen Teil und einem Anzeigenteil.
- 2.4 Verantwortlich für den amtlichen und redaktionellen Teil ist die Gemeindeverwaltung Marxzell, vertreten durch die/ den Bürgermeister/in.

Eine Ausnahme hiervon bilden die Beiträge der Fraktionen des Gemeinderats. Des Weiteren die Beiträge der Vereine, Organisationen, Institutionen und öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde Marxzell. Hier sind die jeweiligen Einlieferer selbst verantwortlich.
- 2.5 Verantwortlich für den Anzeigenteil ist der Verlag Dürrschnabel Druck & Medien GmbH, vertreten durch Geschäftsführer Volker Dürrschnabel (Dipl.-Ing. FH).
- 2.6 Die Gemeindeverwaltung prüft alle eingehenden Beiträge entsprechend ihrer presserechtlichen Verantwortung und entscheidet über ihre Aufnahme ins Mitteilungsblatt. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme nicht amtlicher Veröffentlichungen und Anzeigen besteht nicht.

- 2.7 Das Mitteilungsblatt erscheint in der Regel wöchentlich, freitags, sofern in Folge von Feiertagen oder anderen zwingenden Erfordernissen keine andere Regelung notwendig wird. Redaktionsschluss ist in der Regel dienstags, 12:00 Uhr. Geänderte Redaktionsschlüsse werden durch das Mitteilungsblatt rechtzeitig angekündigt.

3. Grundsätze der Veröffentlichung

In das Mitteilungsblatt werden aufgenommen:

- 3.1 Öffentliche Bekanntgaben und sonstige amtliche Mitteilungen der Gemeinde Marxzell.
- 3.1.1 Darunter fallen auch Einladungen zu Sitzungen der Gemeindeorgane, amtliche Hinweise und Bekanntmachungen, Verordnungen und Satzungen. Veröffentlicht werden auch Bekanntgaben der für die Gemeinde Marxzell zuständigen Behörden. Die amtlichen Mitteilungen sind von dem übrigen Inhalt deutlich abgehoben zu veröffentlichen.
- 3.1.2 Termine, Veranstaltungshinweise und Textbeiträge sowie sonstige Informationen der Gemeindeverwaltung, die von allgemeinem öffentlichen oder kommunalen Interesse sind.
- 3.2 Veranstaltungshinweise und sonstige Nachrichten der öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde Marxzell, sowie überörtlichen Schulen, außerdem der das Gemeindegebiet betreuenden Kirchen.
- 3.3 Veranstaltungsberichte örtlicher Vereine und Vereinigungen.
- 3.4 Veranstaltungshinweise örtlicher Organisationen und Institutionen.
- 3.5 Werbeanzeigen von Gewerbebetrieben und Firmen, sowie Privatanzeigen. Ausgenommen sind Anzeigen zur Wahlpropaganda. Hierzu zählen nicht, die unter 4.5 genannten Anzeigen. Zur Entgegennahme von Anzeigen ist die Gemeindeverwaltung Marxzell berechtigt, aber nicht verpflichtet. Für Anzeigen gilt die Preisliste des Verlags Dürrschnabel Druck & Medien GmbH.
- 3.6 Veröffentlichung von Parteien und Wählervereinigungen im Gemeinderat vertretenen Fraktionen :
- 3.6.1 Parteien und freie Wählervereinigungen werden grundsätzlich gleichbehandelt.
- 3.6.2 Unter der Rubrik „Parteien“ haben alle Marxzeller Parteien und Wählervereinigungen die Möglichkeit, Veranstaltungshinweise zu veröffentlichen.

- 3.6.3. Gemäß § 20 Abs. 3 Gemeindeordnung wird den im Gemeinderat vertretenen Fraktionen das Recht eingeräumt, ihre Auffassungen zu Angelegenheiten der Gemeinde darzulegen. Dies gilt insbesondere für Beiträge zu Themen in der Zuständigkeit des Gemeinderats, zu gemeindlichen Vorhaben, Einrichtungen oder Planungen und zu Veranstaltungen mit gemeindlichem Bezug. Für diese Veröffentlichungen steht die Rubrik „Fraktionen“ zur Verfügung. Jeder Fraktion steht nur einmal pro Ausgabe das Recht im Umfang von ca. einer Viertelseite zur Veröffentlichung unter dieser Rubrik zu. Dies entspricht 1750 Schriftzeichen. Ausgenommen hiervon sind persönliche Anschuldigungen sowie unsachliche Darstellungen.
- 3.6.4. Wie unter 2.4. festgelegt, sind für den Inhalt der Beiträge der Fraktionen die jeweiligen Fraktionen selbst verantwortlich. Am Schluss des jeweiligen Beitrages ist der Name des Verfassers anzugeben.
- 3.6.5 Zulässig sind nur Themen mit gemeindlichem Bezug. Ein Äußerungsrecht zu bundes- und landespolitischen Themen besteht nicht.
- 3.6.6. Um die Chancengleichheit bei Wahlen und die Neutralität der Gemeinde Marzell während der Vorwahlzeit zu gewährleisten, sind Veröffentlichungen jeglicher Art von Parteien, Wählervereinigung und Fraktionen in einem Zeitraum von 3 Monaten vor Wahlen ausgeschlossen (Karenzzeit).
- 3.7 Falls Fotos veröffentlicht werden, hat der Einreicher sicherzustellen, dass Urheberrechte oder das Recht am eigenen Bild etc. nicht verletzt werden. Die Gemeinde Marzell bzw. der Verlag behalten sich die Veröffentlichung der Fotos vor.
- 3.8 Die Einlieferer dürfen maximal zwei Bilder pro Woche veröffentlichen. Ausnahmen gibt es bei bedeutsamen Ereignissen in der Gemeinde. Über die weitere Veröffentlichung dieser Fotos entscheidet die Gemeindeverwaltung.
- 3.9 Die Gestaltung der Titelseite ist der Gemeindeverwaltung vorbehalten. Ein Recht auf Platzierung auf der Titelseite besteht nicht.
- 3.10 Über die Aufnahme von sonstigen Mitteilungen von allgemeinem Interesse entscheidet die Gemeindeverwaltung. Diese werden gegebenenfalls unter der Rubrik „Was sonst noch interessiert“ abgedruckt.
- 3.11 Von einer Veröffentlichung ausgeschlossen sind:
- 3.11.1 Beiträge, die gegen gesetzliche Vorschriften, die guten Sitten oder die Interessen der Gemeinde verstoßen
 - 3.11.2 Leserzuschriften
 - 3.11.3 anonyme Beiträge

4. Anzeigenteil

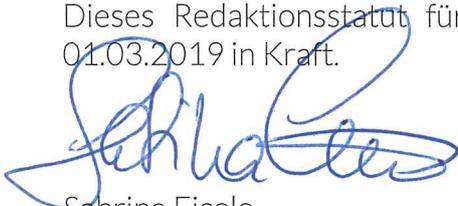
- 4.1 Die Verantwortung und Zuständigkeit für den Anzeigenteil liegt beim Verlag Dürschnabel Druck & Medien GmbH.
- 4.2 Anzeigen können über die Gemeindeverwaltung sowie über den Verlag Dürschnabel Druck & Medien GmbH geschaltet werden.
- 4.3 In den Anzeigenteil können Werbeanzeigen und Privatanzeigen aufgenommen werden. (siehe Ziffer 3.5)
- 4.4 Anzeigen örtlicher Personenvereinigungen sind ebenfalls zulässig.
- 4.5 Anzeigen zur Wahlwerbung sind unter Beachtung des Gleichbehandlungsgrundsatzes zulässig. Sie sind durch den Verlag so zu positionieren, dass deutlich wird, dass es sich um Anzeigen handelt und sie in keinem Zusammenhang mit dem amtlichen und redaktionellen Teil des Mitteilungsblattes zu sehen sind.

5. Gewährleistung

Eine Gewährleistung, insbesondere für die Platzierung von Veröffentlichungen, für derer vollständigen und richtigen Abdruck sowie die Folgen, die aus einer versehentlichen Unterlassung oder Fehlerhaftigkeit der Veröffentlichung entstehen, wird durch die Gemeinde Marzell ausdrücklich ausgeschlossen.

6. Inkrafttreten

Dieses Redaktionsstatut für das Mitteilungsblatt der Gemeinde Marzell tritt zum 01.03.2019 in Kraft.



Sabrina Eisele
Bürgermeisterin